

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2021	88

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Informatik
(englische Bezeichnung: Computer Science)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 20.12.2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 23.04.2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden nach der Abkürzung „Abs. 1“ die Worte „und der AW-Module“ eingefügt.
2. § 6 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Bachelorarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
Ausgenommen sind die Endnoten der Module des ersten Semesters Nr. 101-105 (also die Module Softwareentwicklung I, Technische Informatik I, IT-Systeme - Grundlagen, Analysis und Lineare Algebra), sowie das Modul Softwareentwicklung II (Nr. 201) und die Module des Praxissemesters (Nr. 501 Praktische Ausbildung, 502 Praxisseminar).
Die Erteilung des Prädikats „mit Erfolg abgelegt“ in jedem dieser Module ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.“

3. In Anlage 1 wird die Zeile 701 durch folgende neue Zeile ersetzt:

„701/Bachelorarbeit mit Bachelorseminar/Bachelor Thesis/1/12+3=15/S/BA (0,8) und Präs (0,2)“

4. In Anlage 1 werden nach der Tabelle „Siebtes Studiensemester (Pflichtfächer)“ folgende Regelungen für die Prüfungsformen der Wahlpflichtmodule ergänzt:

„Wahlpflichtmodule

Bei den Modulen der Wahlpflichtmodulgruppen „Mathematik“, „Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule“ und „Vertiefung“ nach § 2 Abs. 3 sind alternativ unterschiedliche Prüfungsformen möglich:

schrP oder
mdlP (0,6) und Präs (0,4) oder
mdlP (0,6) und praP (0,4) oder
mdlP (0,6) und ModA (0,4) oder
schrP (0,6) und Präs (0,4) oder
schrP (0,6) und praP (0,4) oder
schrP (0,6) und ModA (0,4) oder
mdlP oder
ModA (0,6) und Präs (0,4) oder
ModA.

Bei aus anderen Studiengängen importierten Modulen richtet sich die Prüfungsform nach den dortigen Festlegungen.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2021 in Kraft